Gemeinde / Stadt Gemeinde Lohmen Schloß Lohmen 1 01847 Lohmen

BEKANNTMACHUNG

der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum 20 Deutschen Rundestag ar

	26.09.2021				
	Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl				
ſ	X für die Gemeinde/den Markt/die Stadt Lohmen				
[für die Wahlbezirke der Gemeinde/des Marktes/der Stadt				
	Wochentag 20. Tag vor der Wahl Wochentag 16. Tag vor der Wahl				
,	wird in der Zeit von Montag 06.09.2021 bis Freitag 10.09.2021				
	X während der allgemeinen Öffnungszeiten				
[von Uhr bis Uhr				
F					
_					
i	im / in				
	Rathaus/Dienststelle, Anschrift, ZiNr.				
	Gemeindeverwaltung Lohmen, Schloß Lohmen 1, 01847 Lohmen, Zi.Nr.	barrierefrei			
1	202	X ja nein			
V	vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen . Sofer die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsich Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des eingetragen ist.	Personen überprüfe Unvollständigkeit de tlich der Daton von			
	X Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.				
_	X Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.				
>	X Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.				
>	Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.				
> v	Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Nählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wochentag 20. Tag v Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von Montag 06.00	vor der Wahl 9 2021 – his spät oste			
> v	Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von Wochentag 16. Tag vor der Wahl Freiter 10. 20. 2004				
> v	Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von Montag 06.00 Wochentag 16. Tag vor der Wahl Freitag 10.09.2021 bis 12:00 Uhr Uhr im / in	vor der Wahl 9.2021 bis späteste			
> v	Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von Wochentag 16. Tag vor der Wahl Freiter 10. 20. 2004	9.2021 bis späteste			

Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens

Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

21. Tag vor der Wahl

05.09.2021 eine

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

(Nummer und Name des Wahlkreises)

158, Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder

durch Briefwahl

teilnehmen.

- 5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter.
- 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22

Abs. 1 der Bundeswahlordnung bis zum 10.09.2021 versäumt hat,

- wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24.0

(2. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragsstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

- 6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte,
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegeben Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum		Die G	Die Gerheinde		
Lohmen, d. 27.08.202	1	Vörg	Mildner, Bürgermeister	Unterschrift	
angeschlagen am:	27.08.2021	abgenommen am:	27.09.2021		
veröffentlicht am:	27.08.2021	im/in der	(Amtsblatt/Zeitung) Basteianzeiger		